

Vierte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
für die Unterrichtsfächer

Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch,  
Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie,  
Russisch, Spanisch

mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie für die Unterrichtsfächer

Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre,  
Niederländisch, Spanisch

mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
sowie für die Unterrichtsfächer

Französisch und Niederländisch

mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den  
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)

sowie für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und Niederländisch (als erstes Fach)

mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 16. August 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG)  
vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom  
8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln  
folgende Ordnung:

Artikel I

Die Rahmenstudienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die  
Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte,  
Griechisch, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Pädagogik,  
Philosophie/Praktische Philosophie, Russisch, Spanisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch,  
Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Spanisch mit  
dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs sowie für die Unterrichtsfächer  
Französisch und Niederländisch mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-  
und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt  
Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie für die Unterrichtsfächer Französisch (als erstes Fach) und  
Niederländisch (als erstes Fach) mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt für  
Sonderpädagogik vom 29. Oktober 2004 (Amtliche Mitteilungen 61/2004), zuletzt geändert durch  
Ordnung vom 20. Januar 2010 (Amtliche Mitteilungen 6/2010), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach § 15 „In-Kraft-Treten und Veröffentlichung“ wird als § 16 neu hinzugefügt:

„§ 16 Auslaufregelung für die Erziehungswissenschaftlichen Studien und das Unterrichtsfach  
Pädagogik“

2. Nach § 15 wird als § 16 neu hinzugefügt:

„§ 16 Auslaufregelung für die Erziehungswissenschaftlichen Studien und das Unterrichtsfach Pädagogik

Sämtliche die Erziehungswissenschaftlichen Studien sowie das Unterrichtsfach Pädagogik betreffenden Regelungen dieser Ordnung einschließlich der Anhänge A 1 und A 14 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 außer Kraft.

Studierende, die an der Universität zu Köln im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind, absolvieren die Erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß den Bestimmungen der Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Erziehungswissenschaftlichen Studien (EWS) im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder, sofern sie eines der Unterrichtsfächer an einer anderen Hochschule studieren, an der anderen Hochschule.

Studierende, die an der Universität zu Köln im Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind, absolvieren ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Pädagogik im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“.

3. Anhang A4 (Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs) wird wie folgt geändert:

Studienvoraussetzungen, Lehramt an Berufskollegs:

Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem europäischen Referenzrahmen CEF und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (nachzuweisen bis zur „Zwischenprüfung“), Kenntnisse in Latein und Griechisch sind erwünscht.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 11. November 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 14. Dezember 2009 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2010 und den Vertretern der Evangelischen Kirche vom 29. Juli 2010.

Köln, den 16. August 2010

---

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln